



Richtlinie für die Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung für Zahnärzte
gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. August 2022

Richtlinie für die Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung für Zahnärzte gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Beschluss des Vorstandes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 10. August 2022

Gemäß § 2 Absatz 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein (BeitragsO) können Kammerangehörige einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages stellen, wenn die Zahlung des Beitrages wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerangehörigen oder aus anderen persönlichen Gründen, zum Beispiel Krankheit, Behinderung, für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Stundung kann auf Antrag auch im Falle einer Praxisneugründung oder Praxisübernahme gewährt werden. Anträge sind zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.

Nach § 2 Absatz 3 BeitragsO zahlen Kammerangehörige, die zugleich beitragspflichtiges und berufstätiges Pflichtmitglied in einer oder mehreren anderen Zahnärzte- oder Ärztekammer/n sind, die Hälfte ihres jeweiligen Beitrages. Die Pflichtmitgliedschaft, Berufstätigkeit und Beitragspflicht sind nachzuweisen.

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Vorgaben werden die nachfolgenden Bemessungskriterien festgelegt. Abweichende und weitere Entscheidungen durch den Vorstand zur Abwendung einer persönlichen Härte oder einer sachlichen Unbilligkeit im Einzelfall bleiben unbenommen.

1. Geringe Einkommensverhältnisse

Grundsätzlich sind die Beitragsbefreiungen/-ermäßigungen zunächst zu stunden. Eine endgültige Entscheidung über eine Beitragsbefreiung/-ermäßigung wird erst nach Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres getroffen. Die Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit sind nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Bei selbstständigen Zahnärzten bedarf es zum Nachweis der Einkünfte der Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Bei nicht selbstständigen Zahnärzten bedarf es zum Nachweis der Einkünfte der Vorlage von Gehaltsabrechnungen. Hier sind die Einkünfte



Richtlinie für die Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung für Zahnärzte
gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. August 2022

Brutto unter Berücksichtigung von möglichen Werbungskosten i. S. d. Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen. Sollten keine Werbungskosten vorhanden sein oder den Betrag von 1.200,00 EUR nicht übersteigen, werden pauschal 1.200,00 EUR vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Etwilige Unterhaltsverpflichtungen können bei Vorlage geeigneter Nachweise im Rahmen eines vollständigen Beitragserlasses ebenfalls Berücksichtigung finden.

a. Beitragserlass in vollständiger Höhe

Vollständige Befreiung bei einem monatlichen Einkommen bis:

Alleinstehend: 1.260,00 EUR

Die Einkommensgrenze erhöht sich für
die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um: 470,00 EUR

Die Einkommensgrenze erhöht sich ab der zweiten
bis maximal fünften Person, der Unterhalt gewährt wird, um: je 260,00 EUR

Der Beitragserlass wird auf der Grundlage einer aktuellen Einkommensbescheinigung zunächst für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine erneute Festsetzung des Beitrages. Sollte sich die Einkommenssituation zwischenzeitlich ändern, ist das Mitglied zur entsprechenden Meldung gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein verpflichtet.

Der Beitragserlass für Rentner wird auf der Grundlage eines Rentenbescheids eines berufsständischen Versorgungswerkes einer Zahnärztekammer dauerhaft vorgenommen.

Der Beitragserlass für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) wird auf der Grundlage des Leistungsbescheids für die Dauer des Leistungsbezugs vorgenommen.

b. Beitragsermäßigung

Die Ermäßigungen werden auf der Grundlage einer aktuellen Einkommensbescheinigung zunächst für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine erneute Festsetzung des Beitrages. Sollte sich die Einkommenssituation zwischenzeitlich ändern, ist das Mitglied zur entsprechenden Meldung gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein verpflichtet.

2. Praxisneugründung/Praxisübernahme

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BeitragsO kann eine Stundung auf Antrag auch im Falle einer Praxisneugründung oder Praxisübernahme gewährt werden. Hierbei wird dem Kammerangehöri-



Richtlinie für die Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung für Zahnärzte
gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. August 2022

gen die Wahl zwischen einer Stundung in Höhe von 50 % oder 100 % eingeräumt. Die Stundung wird zunächst für ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung der Stundung um ein weiteres Jahr ist möglich.

3. Doppelapprobation

Gemäß § 2 Absatz 3 BeitragsO zahlen Kammerangehörige, die zugleich beitragspflichtiges und berufstätiges Pflichtmitglied in einer oder mehreren anderen Zahnärzte- oder Ärztekammer/n sind, die Hälfte ihres jeweiligen Beitrages. Die Pflichtmitgliedschaft, Berufstätigkeit und Beitragspflicht sind nachzuweisen.

Kammerangehörige, die neben ihrer zahnärztlichen Approbation auch eine ärztliche Approbation besitzen, sind zugleich Pflichtmitglied in der Ärztekammer Nordrhein und dort grundsätzlich auch beitragspflichtig. Dabei kann es zu folgenden Anwendungsfällen des § 2 Absatz 3 BeitragsO kommen:

Wenn Doppelapprobierte ausschließlich zahnärztlich tätig sind, wird keine Beitragsreduzierung gewährt. In diesem Fall fehlt es an der Berufstätigkeit in einer anderen Kammer.

Wenn Doppelapprobierte sowohl zahnärztlich als auch ärztlich tätig sind (Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie), wird eine Beitragsreduzierung um 50 % gewährt.

Wenn Doppelapprobierte ausschließlich ärztlich tätig sind, wird der Beitrag vollständig erlassen. In diesem Fall fehlt es an einer zahnärztlichen Tätigkeit.

Anlagen

Amtliche Bekanntmachung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 7. September 2022 (Veröffentlichung am 7. September 2022 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“).



Richtlinie für die Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung für Zahnärzte
gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. August 2022

Anlage 1

Tabellen zur Beitragsbefreiung/-ermäßigung für Zahnärzte wegen geringer Einkommensverhältnisse

I. Darstellung der Beitragsbefreiung/-ermäßigung nach Einkommensgrenzen:

a. Beitragserlass in vollständiger Höhe

Für alle Beitragsgruppen ist vollständiger Beitragserlass möglich bei einem monatlichen Einkommen bis:

Alleinstehend:	1.260,00 EUR
Bei einer Person, der Unterhalt gewährt wird:	1.730,00 EUR
Bei zwei Personen, denen Unterhalt gewährt wird:	1.990,00 EUR
Bei drei Personen, denen Unterhalt gewährt wird:	2.250,00 EUR
Bei vier Personen, denen Unterhalt gewährt wird:	2.510,00 EUR
Ab fünf Personen, denen Unterhalt gewährt wird:	2.770,00 EUR

b. Weitere Beitragsermäßigungen

Eine Reduzierung ist unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen auf einen niedrigeren Beitrag wie folgt möglich:

Einkommen mtl.	Reduzierung auf
3.000 € bis 4.300 €	924 € p. a.
2.600 € bis 2.999 €	636 € p. a.
2.300 € bis 2.599 €	492 € p. a.
1.260 € bis 2.299 €	120 € p. a.



Anlage 2

Checkliste Beitragsbefreiungen/-ermäßigungen

Vorzulegende Unterlagen für einen Antrag auf Beitragserlass/-reduzierungen bzw. Stundungen für

- Selbstständige Zahnärzte:
 - Bescheinigung Steuerberater über das erzielte Einkommen des vergangenen Jahres, oder
 - Einnahmen-Überschuss-Rechnung Vorjahr, oder
 - Einkommensteuerbescheid (andere Einkünfte können geschwärzt werden)

Weitere Nachweise können sich beitragsmindernd auswirken:

- Nachweis über Kinder (entsprechend dem Einkommensteuergesetz ≤ 25 Jahre)
- Nachweis Mitgliedschaft und Beitragspflicht Ärztekammer Nordrhein bei Doppelapprobierten
- Nachweis Mitgliedschaft und Beitragspflicht in anderen Zahnärztekammern
- Kopie des Antrages auf Feststellung einer Schwerbehinderung sowie den Ausweis der Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50)

- Angestellte Zahnärzte/Assistenz Zahnärzte:
 - Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate von allen bestehenden
 - Beschäftigungen aus zahnärztlicher Tätigkeit, oder
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (andere Einkünfte können geschwärzt werden)
 - Nachweis über Kinder (entsprechend dem Einkommensteuergesetz ≤ 25 Jahre)

Weitere Nachweise können sich beitragsmindernd auswirken:

- Nachweis Mitgliedschaft und Beitragspflicht Ärztekammer Nordrhein bei Doppelapprobierten
- Nachweis einer ärztlichen Weiterbildung
- Zulassungsbescheid der KZV der Tätigkeit als Assistenz Zahnarzt
- Nachweis Mitgliedschaft und Beitragspflicht in anderen Zahnärztekammern
- Ggf. die Stellenbeschreibung aus dem Arbeitsvertrag (Nachweis bei ausschließlicher ärztlicher Tätigkeit) oder ein anderer geeigneter Nachweis
- Kopie des Antrages auf Feststellung einer Schwerbehinderung sowie den Ausweis der Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50)
- Nachweise zu Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit Einkünften aus zahnärztlicher Tätigkeit (Kammerbeitrag – sofern selbst gezahlt –, Beiträge zu



Richtlinie für die Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung für Zahnärzte
gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. August 2022

Berufsverbänden, Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte) im Sinne des Einkommensteuergesetzes

- Zahnärzte ohne Berufsausübung:
 - Rentnerinnen und Rentner: Rentenbescheid des berufsständischen Versorgungswerkes
 - Arbeitslose: Bescheid über Arbeitslosengeld
 - Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe): Leistungsbescheid
 - Nachweis über Kinder (entsprechend dem Einkommensteuergesetz <=25 Jahre)